



Reglement über die Feuerwehr

vom 9. Dezember 2013

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biel-Benken beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes¹:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr

¹Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglementes.

²Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und –einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

³Der Bestand der Feuerwehr soll 50 Feuerwehrdienstpflichtige nicht übersteigen.

¹Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970, GemG, SGS 180

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr

¹Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

²Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde anbieten.

§ 4 Feuerwehrkommission

¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission, die sich wie folgt zusammen setzt:

- a. zuständiges Gemeinderatsmitglied
- b. Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin (nachfolgend: Feuerwehrkommando)
- c. Stellvertretung des Feuerwehrkommandos
- d. zwei weitere vom Gemeinderat gewählte Personen.

² Die Feuerwehrkommission wird vom zuständigen Gemeinderatsmitglied präsiert, konstituiert sich ansonsten aber selbst.

³ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt wird.

§ 6 Rekrutierung

¹Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

²Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 7 Dienstleistung

¹Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung einer Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

²Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistungen über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 8 Einteilung, Beförderung

¹Die Feuerwehrkommission nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderung in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

²Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

³Er ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission das Feuerwehrkommando sowie dessen Stellvertretung.

§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste

¹Das Feuerwehrkommando bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

²Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 10 Sold, Funktionsänderung

¹Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold und je nach Funktion zusätzlich pauschale Funktionsvergütungen aus.

²Die Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe der Entschädigungen fest und regelt diese im Anhang zu diesem Reglement.

³Sämtliche gestützt auf dieses Reglement bzw. den Anhang auszubezahlenden Entschädigungen werden indexiert.

§ 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beläuft sich auf jährlich 2 % des satzbestimmenden Einkommens des laufenden Jahres, mindestens aber CHF 50.00 und maximal CHF 400.00.

²Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und wird mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Vergütung bzw. Belastung für vorherige oder verspätete Zahlungen erfolgt analog derjenigen bei den Gemeindesteuern.

³Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Gemeindeverwaltung festgelegt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹Körperlich oder geistig behinderte Personen, die keinen persönlichen Dienst leisten können, sind von der Ersatzabgabe befreit.

²Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen auf entsprechendes Gesuch hin weitere Personen von der Ersatzabgabe befreien.

C. Einsatzkosten und Entgelte

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

² Eigentümer oder Eigentümerinnen bzw. Besitzerinnen oder Besitzer von Meldeanlagen gemäss § 40 Abs. 1 lit. b FWG, deren Anlagen innerhalb von sechs Monaten mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 16 Busse

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

§ 17 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 7. Dezember 1991 wird aufgehoben.

§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion am 1. Januar 2014 in Kraft.

Biel-Benken, 9. Dezember 2013

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin



Peter Burch



Caroline Rietschi

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
12.02.2014			Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
09.12.2013	01.01.2014	§§ 1 – 18	EGV

